BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 41/2013

vom 15. März 2013

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2006/215/EG der Kommission ([1]), der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. Januar 2011 endete, ist die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(2) Da die Empfehlung 84/550//EWG des Rates ([2]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 90/531/EWG des Rates ([3]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben wurde, ist die Empfehlung 84/550//EWG aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(3) Die Entschließung 92/C 8/01 des Rates ([4]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(4) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird der Text unter den Nummern 5o (Beschluss 2006/215/EG der Kommission), 12 (Empfehlung 84/550/EWG des Rates) und 17 (Entschließung 92/C 8/01 des Rates) gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 16. März 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

([1]) ABl. L 80 vom 17.3.2006, S. 74.
([2]) ABl. L 298 vom 16.11.1984, S. 51.
([3]) ABl. L 297 vom 29.10.1990, S. 1.
([4]) ABl. C 8 vom 14.1.1992, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.